

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 11.10.1828 publ. 15.10.1828

wenn auch solche nur disciplinarisch verhängt ist, imgleichen während der Dauer der Ver-
setzung in die zweite Dienst- oder Besserungs-
Classe des Soldatenstandes, dürfen die Ehren-
zeichen nicht getragen werden.

§. 8. Bey einer wegen schlechter Auf-
führung eines Inhabers von Ehrenzeichen
statt findenden Verweisung desselben in das
Zwangs-Arbeitshaus sind seine Ehrenzei-
chen von der jene aussprechenden Behörde
ad depositum zu nehmen und erst nach der
Entlassung aus dem Besserungs-Orte zu-
rückzugeben.

Unsere Militair- und Civil-Gerichte,
imgleichen unsere Regierung in den im §. 8.
erwähnten Fällen, haben diese unsere Ver-
ordnung in allen Stücken gebührend zu beob-
achten.

Urkundlich Unserer etc.

26) Regierungs-Bekanntmachung
vom 11. Oct., publ. am 15. Oct.
1828.

Auf die eingegangenen Nachrichten über Anordnung von
den bedenklichen Gesundheitszustand in Gibraltar und einigen anderen Orten hat die Re-
gierung, in Uebereinstimmung mit den an der Mündung der Elbe getroffenen Maasregeln,
in Beziehung auf die Mündung der Weser

Quarantaine-
Maasregeln über
die von Gibralt-
ar und aus den
Häfen der sit-
lichen Portu-
giesischen und

Spanischen Kü- und die Küsten des hiesigen Landes nachfol-
ste kommenden gende Anordnungen erlassen:
Schiffe.

1. Es soll, bis weiter, Gibraltar als ein völlig inficirter Platz behandelt werden und sollen daher alle aus diesem Orte etwa kommende Schiffe unbedingt von der Weser und den Küsten des hiesigen Landes weg und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine an eine ordentliche Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

2. Alle Schiffe, welche aus zur Zeit für verdächtig zu haltenden Häfen der südlichen portugiesischen und spanischen Küste vom Cap St. Vincent bis Alicante einschließl. kommen möchten, sollen vorläufig einer Observations-Quarantaine von 14 Tagen und einer strengen Untersuchung, rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft unterworfen werden, und behält die Regierung sich für jeden einzelnen ihr vorzuliegenden Fall die den jedesmaligen Umständen nach, ihr zur Sicherung gegen Ansteckung angemessen erscheinende Entscheidung, wegen Zulassung oder Zurückweisung des Schiffes und der Ladung, vor.

3. Die Schiffs-Capitaine und Lootsen haben diesen Anordnungen bey Vermeidung gesetzlicher Bestrafung und der strengsten Executions-Maaßregeln pünctlich Folge zu leisten.